

Satzung  
des  
Reit- und Fahrverein Füssen e.V.

vom 24.02.2018

genehmigt von der  
Jahreshauptversammlung  
am 24.02.2018

## **Artikel 1**

### Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Füssen e.V.“ mit dem Sitz in 87629 Füssen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kaufbeuren eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Freizeitreitens und des Reit- und Fahrsports. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Er ist politisch und religiös neutral. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere:
  - a) Sportliche Ausbildung durch Abhaltung geordneter Reit- und Fahrübungen.
  - b) Durchführung von Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes.

## **Artikel 2**

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsausschuss.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder oder sonstige Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von Beitragsleistungen befreit.

## **Artikel 3**

### Austritt, Verlust der Mitgliedschaft

1. Austritte sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalenderjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit Beiträgen oder sonstigen an den Verein zu leistenden Zahlungen länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnungen nicht bezahlt, bei groben Verstößen gegen die Bestimmungen der Satzung oder Anordnungen des Vereins sowie bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

## **Artikel 4**

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge verpflichtet.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zahlbar, Aufnahmegebühr bei Aufnahme.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe zu beachten.
4. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
5. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde stets verpflichtet – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
  - a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen.
  - b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen.
  - c) die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln oder unzulänglich zu transportieren.
6. Die Mitglieder unterwerfen sich generell, d. h. als auch außerhalb von Turnieren, der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Besitzer und/oder Pferd geahndet werden.
7. Die Mitglieder unterwerfen sich den Entscheidungen der Disziplinarkommission des Bayerischen Reit- und Fahrverbandes.

## **Artikel 5**

### Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
  - Mitgliederversammlung
  - Vereinsausschuss
  - Vereinsvorstand
  - Vereinsvorsitzende
  
2. Der Vereinsvorstand besteht aus:
  1. Vorstand
  2. Vorstand
  - Kassier
  - Schriftführer

3. Den Vereinsausschuss bilden:  
Vereinsvorstand  
Technischer Leiter  
Gerätewart  
Jugendwart  
5 Beisitzer

## **Artikel 6**

### Aufgaben der Organe

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten, wobei jeder allein zur Vertretung berechtigt ist.  
Die Geschäftsführung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle dem 2. Vorsitzenden, soweit nicht die übrigen Ausschussmitglieder mit Aufgaben betraut sind.
2. Der Vereinsvorstand ist verpflichtet, für die Einhaltung und Ausführungen aller Bestimmungen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung Sorge zu tragen.
3. In Geschäften der laufenden Verwaltung kann der Vereinsvorstand allein handeln. Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung geregelt.
4. Alle darüber hinaus notwendigen Entscheidungen sind im Ausschuss zu beschließen. Über die Ausschusssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Fällen, in denen der Vorsitzende, der Vorstand und der Ausschuss nicht zuständig sind oder nicht entscheiden wollen.

Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

Wahl von Vorstand und Ausschuss, Entlastung des Vorstandes, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger satzungsmäßiger Leistungen, Satzungsänderungen, Ernennung von 2 Kassenprüfern, Beschluss der Geschäftsordnung, Auflösung des Vereins.

## **Artikel 7**

### Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen es verlangt.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Zeit und Ort der Versammlung sind mindestens 7 Tage vorher in der Allgäuer Zeitung, Füssener Blatt unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben.

Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens 4/5 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist innerhalb von 2 Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung muss die beabsichtigte Auflösung des Vereins aus der Tagesordnung hervorgehen.

2. Über den Gang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
3. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenden Stimmen.
4. Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muss der Wählende mindestens die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigen. Wird infolge mehrerer Wahlvorschläge die erforderliche Stimmzahl nicht erreicht, so ist in einem weiteren Wahlgang eine Stichwahl vorzunehmen, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
5. Vorstand und Ausschuss sind alle 2 Jahre zu wählen.
6. Wahlen erfolgen geheim, durch Abgabe von Stimmzetteln. Im Übrigen kann die Abstimmung durch Handerheben erfolgen, wenn sämtliche Anwesenden damit einverstanden sind.
7. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung berichtet der Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Artikel 8**

Stimmrecht, Wählbarkeit

1. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht ausüben, wenn es mindestens 18 Jahre alt ist.
2. In den Vereinsvorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

## **Artikel 9**

Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landessportverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Jugendförderung im Reitsport)

zu verwenden hat.

2. Für den Fall, dass der Bayerische Landessportverband die Annahme des Vermögens ablehnt, fällt das Vermögen der Stadt Füssen zu, die es wiederum ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## **Artikel 10**

Jugendordnung, Jugend des Vereins

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Vereins eingeräumt werden.
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

## **Artikel 11**

Vergütungen

1. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 bestimmen, dass an die Mitglieder des Vorstandes und an sonstige gewählte Funktionsträger pauschale Aufwandsentschädigungen und/oder sonstige Vergütungen für ihre Tätigkeit gezahlt werden können. Über die Höhe der pauschalen Aufwandsvergütungen und/oder sonstigen Vergütungen beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.

## **Artikel 12**

Schlussbestimmungen

1. Insoweit in dieser Satzung die besonderen Angelegenheiten des Vereins nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Sollte einer der vorstehenden Artikel nichtig sein, so gelten die übrigen Artikel weiter.

Füssen, den .....

.....  
1. Vorsitzender

.....  
Schriftführer

# Geschäftsordnung des Reit- und Fahrverein Füssen e.V.

## Mitgliederjahresbeitrag

Kinder von 0 – 13 Jahre	20,00 EUR
Jugendliche von 14 – 18 Jahre	30,00 EUR
Erwachsene	52,00 EUR
Familienbeitrag	52,00 EUR (zwei Erwachsene und zwei Kinder bis 16 Jahre)
passiv	26,00 EUR
Keine Aufnahmegebühr	

## Aufgaben der Organe

### **1. Vereinsvorstand**

- a) 1. und 2. Vorsitzender (siehe Satzung Artikel 6, Ziffer 1 – 4)
- b) Geschäftsführer  
Koordination und Führung der laufenden Geschäfte
- c) Kassier  
Führen der Kassengeschäfte und Verwaltung des Barvermögens
- d) Schriftführer  
Mitgliederverwaltung, Protokollführung bei Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen sowie Archivierung

### **2. Ausschussmitglieder**

- e) Technische Leiter  
Dem TL obliegen die Aufgaben eines Sport- und Gerätewarts
- f) Jugendwart  
Reitsportliche Betreuung und Förderung der jugendlichen Vereinsmitglieder
- g) Beisitzer  
Beratende Mitwirkung bei Ausschusssitzungen

### **3. Aufgaben der Kassenprüfer**

- h) Jährliche Prüfung der Kassenführung

## Kompetenzen der Organe bei Rechtsgeschäften

1. Vorsitzender	500,00 EUR
2. Vorsitzender	500,00 EUR
Vorstand	3.000,00 EUR
Ausschuss	10.000,00 EUR
Mitgliederversammlung	darüber